

Internationale Mineralientage Zürich

Reglement (gültig ab 1. Januar 2018)

Allgemeines

1. Sinn und Zweck der Mineralientage Zürich ist es, den Strahlern, Händlern, Sammlern und Steinbearbeiter die Gelegenheit zum Tausch und Verkauf von Mineralien, Kristallen, Schmuck, Edelsteinen, Fossilien sowie Zubehör zu bieten. Dabei soll eine möglichst große Auswahl an Mineralien aus der Schweiz und aller Welt dargeboten werden.
2. Der Handel mit Mineralien soll für alle Beteiligten auf eine saubere und reelle Grundlage gestellt werden, wobei die Preisbildung dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen wird.

Ausstellungsplätze

3. Die Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung zugeteilt, dabei werden die Wünsche der Aussteller bestmöglichst berücksichtigt.
4. Die Platzzuteilung kann nachträglich bei grosser Nachfrage oder unvorhergesehenen Umständen angemessen geändert werden. Der Veranstalter haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Änderung des Standplatzes ergeben.
5. Der Aussteller wird schriftlich, zusammen mit der Rechnung, über die Position und die Nummer seines Standes informiert. Änderungswünsche sind innerhalb einer Woche nach Standzuteilung dem Veranstalter mitzuteilen, der sie nach freiem Ermessen berücksichtigen kann.
6. Der Aussteller verpflichtet sich, den Messestand bis spätestens 15 Minuten vor Messebeginn fertig aufgebaut zu haben sowie während der gesamten Ausstellungsdauer für einen betreuten Stand zu sorgen.

Angebot

7. Zugelassen zur Messe sind:

- a. Mineralien, Kristalle, Edelsteine, Steine und Fossilien
- b. Gesteine, Werkzeuge und Zubehör, welche im Zusammenhang mit Sammeln, Bearbeiten, Untersuchen und Klassifizieren von Mineralien stehen
- c. Meteoriten und anderes ausserirdisches Gestein jeglicher Art
- d. Schmuck und Präsentations-Produkte (als Endprodukt oder in einer Vorstufe der Verarbeitung)
- e. Mineralienreisen, Fachliteratur, Mineralienkalender, Mineralienbilder etc.

8. Nicht zugelassen zur Messe sind:

- a. Glas, synthetische, gefärbte, gezüchtete Kristalle, Kristalle aus technischen Schmelzen, montierte und zusammengeklebte Mineralienstufen, welche nicht zusammengehören
- b. Perlen (als Ergänzung bei Schmuckstücken erlaubt), Korallen, Muscheln (ausser fossile)
- c. Imitationen von Fossilien in keramischen oder plastischen Massen
- d. Knochen, Zähne und Fossilien menschlichen Ursprungs
- e. Nicht fossiles Elfenbein, Zähne, Knochen und daraus hergestellte Gegenstände
- f. Alle Artikel, die nicht unmittelbar mit Mineralien, Versteinerungen oder Gesteinen als solche zusammenhängen

9. Jedes Verkaufsobjekt/Mineral sollte mit folgenden schriftlichen Angaben versehen sein:

- a. Mineralname
- b. Fossilname
- c. Möglichst genauer Fundort vom Mineral (falls bekannt)
- d. Irreführende Namen sind unzulässig, z.B. Rauchtopas für Rauchquarz, Kupfersmaragd für Dioptas, Indian Jade für Aventurin oder „xxx Diamant“ für Quarze.... (diese Liste ist nicht vollständig)
- e. Warnhinweis, wenn das Material in irgendeiner Weise zu körperlichen Schäden führen könnte, z.B. enthält Asbest oder Radioaktivität bei Uran und Thorium
- f. Preise in Schweizer Franken oder mit Angabe der Währung und Umrechnungskurs

10. Deutlich zu kennzeichnen sind nicht veräußerbare Schaustücke als „unveräußlich“, reparierte Stufen als „repariert“, gefärbte Achate als „gefärbt“, erhitzte/gebrannte Mineralien als „gebrannt“.

11. Der Einsatz von Geruchslampen, Kerzen und Musik bzw. entsprechenden Geräuschkulissen ist nicht gestattet.

12. Die Messeleitung ist berechtigt, Aussteller zur Einhaltung dieser Vorschriften zu ermahnen und irreführende Beschriftungen zu entfernen bzw. ersatzweise auch selbst entsprechende Vermerke (wie z.B. „behandelt“) anzubringen.

Aussteller/innen

13. Als Aussteller sind alle in- und ausländische Anbieter zugelassen, sofern sie (ausländische Aussteller) über die notwendigen gesetzlichen Berechtigungen verfügen, in der Schweiz Waren zu verkaufen und die zollrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

14. Die Weitergabe bzw. Unter Vermietung des Standes ist nicht gestattet. Das Namensschild (A5 Plastikständer) ist gut sichtbar auf den Tisch zu stellen, damit der Besucher den Aussteller erkennen kann.

15. In der gesamten Umwelt Arena ist Rauchen verboten.

16. Tiere sind während der Messe nicht erlaubt.

17. Wasserkocher sind nicht erlaubt.

Die Messeleitung und Aufsichtspersonen

18. Die Messeleitung benennt bei der Messe Aufsichtspersonen. Diese sind als solche gekennzeichnet und berechtigt, Aussteller und Besucher bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglements zu überprüfen und zur Einhaltung zu ermahnen. Nach Anhörung der Parteien entscheidet die Messeleitung über:

- a. die Zulassung einzelner Objekte
- b. Zulässigkeit oder Änderung einer Beschriftung
- c. Schliessung eines Standes
- d. Verweisung eines Ausstellers oder Besuchers

Standbedingungen

19. Das vereinbarte Entgelt für die Standmiete ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Stand ist erst nach Zahlungseingang definitiv reserviert.
20. Über gemietete Plätze, die ohne vorherige Meldung bis 15 Minuten vor Messebeginn nicht belegt werden, verfügt die Messeleitung.
21. Das Räumen und Verlassen des zugeteilten Platzes vor Messeschluss ist nur mit der Zustimmung der Messeleitung gestattet.
22. Die Plätze sind sauber aufgeräumt zu verlassen.
23. Platzabtausch oder Untermiete sind ohne Zustimmung der Messeleitung verboten.
24. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, sich den obigen Bedingungen sowie den Anordnungen der Messeleitung zu unterziehen. Zu widerhandelnde können von der Messe verwiesen oder von der nächsten Messe ausgeschlossen werden. Das vereinbarte Entgelt wird trotzdem geschuldet.

Haftungsbedingungen

25. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, diese wäre im Bedarfsfall vom Aussteller selbst abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl oder Beschädigung der Ausstellungsgüter. Der Aussteller haftet für Beschädigungen an der Halle oder Hallenreinrichtung, die durch ihn oder seine Beauftragten während der Messe verursacht werden.
26. In der Nacht vom Freitag auf Samstag (19 bis 7 Uhr) und Samstag auf Sonntag (19 bis 8 Uhr) werden die Ausstellungsräume der Umwelt Arena geschlossen und gesichert. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Haftung für etwaiges Abhandenkommen oder Beschädigung von Gegenständen. Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand während der Messe nie unbeaufsichtigt zu lassen.
27. Der Veranstalter haftet nicht für entgangene Umsätze oder Probleme, die sich aus dem Standort des Messestandes ergeben. Sollte die Veranstaltung infolge nicht voraussehbarer Ereignisse oder behördlicher Anordnungen bzw. anderer Umstände verschoben, zeitlich verkürzt oder örtlich verlegt werden müssen, so ergibt sich daraus für den Aussteller kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Es können gegen den Veranstalter keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei einer Absage der Messe aufgrund höherer Gewalt kann der Aussteller mit bis zu 50% der Standmiete als Kostenersatz herangezogen werden.

Au / Zürich, 1. Januar 2018